

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

A. Zielsetzung

Der Entwurf enthält einige im Interesse des Verbraucherschutzes vordringliche Änderungen des Fleischbeschaugesetzes. Vor allem sollen die Maßnahmen bei der Schlachtung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere, die in besonderem Maße eine Gefahrenquelle für die menschliche Gesundheit darstellen können, verbessert werden. Außerdem soll den in letzter Zeit wiederholt beobachteten hygienischen Beanstandungen bei der Einfuhr von Wildbret durch Erweiterung der Einfuhrvorschriften des Fleischbeschaugesetzes begegnet werden. Ferner werden Regelungen für die Zulassung und Überwachung von Fleischwarenexportbetrieben in das Gesetz eingefügt, die den Fleischwarenexport in bestimmte Länder sichern sollen.

B. Lösung

Es war vorgesehen, die vorstehend genannten vordringlichen Regelungen in das in Vorbereitung befindliche Fleischhygienegesetz einzufügen. Der Abschluß dieser Arbeiten war jedoch noch nicht möglich, weil einerseits die Beratungen einiger EWG-Richtlinien nicht abgeschlossen werden konnten und andererseits die Ergebnisse bestimmter Forschungsvorhaben abgewartet werden müssen. Durch dieses Änderungsgesetz werden die Vorarbeiten zu dem Fleischhygienegesetz nicht gestört.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) — 731 04 — FI 5/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Findet die Schlachtung nicht spätestens 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis statt, so ist sie nur nach erneuter Schlachtierbeschau und erneuter Erlaubnis zulässig. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Verlängerung dieser Frist auf insgesamt 48 Stunden zulassen.“

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Tiere, die

1. von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,
2. eine Störung des Allgemeinbefindens zeigen oder
3. wegen des Ausscheidens von Krankheitserregern geschlachtet werden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) oder in besonderen Schlachträumen (Isolierschlachträumen), die von den Schlachträumen für gesunde Tiere getrennt sind, geschlachtet werden. Satz 1 gilt auch für Notschlachtungen, sofern die besonderen Umstände, unter denen eine Notschlachtung vorgenommen werden muß, den Transport des Tieres in einen Isolierschlachtbetrieb oder Isolierschlachtraum zulassen. Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb oder der Isolierschlachtraum und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 4 die Fleischbeschau beamteten oder hauptberuflich angestellten Tierärzten oder nebenberuflich angestellten Tierärzten, die mindestens drei Jahre in der Schlachtier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, zu übertragen.

(6) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe und Isolierschlachträume zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Einfuhr

1. von Fleisch von Hunden, Katzen, Füchsen, Dachsen und Affen,
 2. von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, ausgenommen deren Dünndärme,
- ist verboten.“

3. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

(1) Frisches Fleisch von Haustieren, soweit sie Säugetiere sind, und von Haarwild, das in Herden oder auf andere Weise unter Obhut des Menschen gehalten wird, darf nur in ganzen Tierkörpern, mit denen Brust- und Bauchfell in natürlichem Zusammenhang verbunden sein müssen, eingeführt werden; dies gilt nicht für Kaninchen. Nieren, Nierenfett und Flomen dürfen fehlen. Bei Tieren der Gattung Rinder und bei Einhufern dürfen die Tierkörper in Hälften oder Viertel zerlegt sein; bei Schweinen und Haarwild dürfen die Tierkörper in Hälften zerlegt sein.

(2) Frisches Fleisch von Haarwild, das in freier Wildbahn erlegt worden ist (Wildbret), darf nur in ganzen Tierkörpern in der Decke eingeführt werden.

(3) Als frisches Fleisch im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist Fleisch anzusehen, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen worden ist; als frisch gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(4) Als ganzer Tierkörper im Sinne der §§ 12 a bis 14 ist anzusehen

1. bei den in Absatz 1 genannten Tieren der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des

Schwanzes und der Milchdrüse und dem Enthäuten; bei Schweinen bedarf es nicht des Enthäutens,

2. bei dem in Absatz 2 genannten Haarwild der ganze Körper eines erlegten Tieres nach dem Aufbrechen, Ausweiden und nach Entfernen des Kopfes sowie der Läufe in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes.

(5) Frisches Fleisch der in Absatz 1 genannten Tiere darf nur eingeführt werden, wenn

1. die Tiere in Exportschlachtbetrieben geschlachtet worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
2. die Tiere vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung in Exportschlachtbetrieben nach Nummer 1 unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Lagerungsbedingungen, Transportmittel und Ladebedingungen den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(6) Wildbret darf nur eingeführt werden, wenn

1. die erlegten Tiere in Wildexportbetrieben gesammelt worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Wildbret gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind,
2. das Wildbret der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung in Wildexportbetrieben nach Nummer 1 unterzogen und als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.

Absatz 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Wird frisches Fleisch in ganzen Tierkörpern, die nach Maßgabe des Absatzes 1 in Hälften oder Viertel zerlegt sind, eingeführt, so müssen die Hälften oder Viertel so gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann.

(8) Gefrorene Tierkörper müssen so verpackt sein, daß ein ausreichender Schutz gegen Verunreinigung gewährleistet ist."

4. § 12 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zungen“ die Worte „und Schwänze“ eingefügt und die Worte „§ 12 a Abs. 4“ durch die Worte „§ 12 a Abs. 5“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Rinderherzen und Rinderzungen“ durch die Worte „Rinderherzen, Rinderzungen und Rinderschwänze“ sowie das Wort „Ursprungsland“ durch das Wort „Versandland“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes“ durch die Worte „einer amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung des Versandlandes“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Zungen“ das Wort „Schwänze,“ eingefügt.

- d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
„(7) Sofern Tierkörper weitergehend als in Hälften oder Viertel zerlegt werden, dürfen die Teilstücke nur eingeführt werden,

wenn

1. die Tierkörper in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden sind und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind,
2. die Teilstücke in Exportzerlegungsbetrieben nach Nummer 1 der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen, als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt und entsprechend gekennzeichnet worden sind.

§ 12 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Innere Organe, Geschlinge, Rinderzungen und Rinderschwänze sowie Spitzbeine und Köpfe von Schweinen dürfen nur eingeführt werden, wenn dieses Fleisch nach der tierärztlichen Untersuchung in besonderen Räumen des Exportschlachtbetriebes, in dem es gewonnen wurde, weiter behandelt wird und diese Räume den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen oder dieses Fleisch in Exportzerlegungsbetrieben vom Tierkörper abgetrennt wird. Wird dieses Fleisch in außerhalb von Exportzerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern gelagert, darf es nur eingeführt werden, wenn die Kühlhäuser vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind. Im übrigen gilt § 12 a Abs. 5 Nr. 3 und 4 entsprechend."

5. § 12 c erhält folgende Fassung:

„§ 12 c

(1) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:

1. Das verwendete Fleisch muß,

- a) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 1 handelt, unter den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 5 Nr. 1 bis 3,
- b) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 2 handelt, unter den Voraussetzungen des § 12 a Abs. 6 Satz 1 und des § 12 a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 3,
- c) sofern es sich um Fleisch nach § 12 a Abs. 1 handelt, das außerhalb von Exportverarbeitungsbetrieben zerlegt worden ist, unter den Voraussetzungen des § 12 b Abs. 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 a Abs. 5 Nr. 3,
- d) sofern es sich um Fleisch nach § 12 b Abs. 8 handelt, unter den dort in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und unter den Voraussetzungen des § 12 b Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 12 a Abs. 5 Nr. 3

gewonnen, gelagert, befördert oder sonst behandelt worden sein.

- 2. Das Fleisch muß in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden sein, in dem die in § 12 a Abs. 1 genannten Tiere geschlachtet worden sind oder die in § 12 a Abs. 2 genannten Tiere erlegt worden sind; die Exportverarbeitungsbetriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sein.
- 3. Die Sendung muß von der vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist Fleisch zubereitet, wenn es einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen worden ist. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.“

6. § 12 e erhält folgende Fassung:

„§ 12 e

Ausnahmen

Die §§ 12 a bis 12 d und 13 finden keine Anwendung auf Fleisch, das

- 1. im internationalen Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Wird dieses Fleisch im Geltungsbereich dieses Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Von der unschädlichen Beseitigung kann abgesehen werden, wenn das

Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zollager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem internationalen Verkehrsmittel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird. Die Vorschriften der Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt;

- 2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird;
- 3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit die Menge des Fleisches drei Kilogramm nicht übersteigt;
- 4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird;
- 5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit die Menge des Fleisches drei Kilogramm nicht übersteigt und es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

7. § 12 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ursprungsland“ durch das Wort „Versandland“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Fleisch, das für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,“.

cc) Nach Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Fleisch, das auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatsschiff

oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, sofern

- a) das Fleisch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anstelle von Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
- b) das Fleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister kann zur Erleichterung des Handelsverkehrs, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von den in §§ 12 a bis 13 und 23 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn ein von ihm beauftragter Tierarzt im Versandland bei der hygienischen Überwachung der Gewinnung und Behandlung sowie bei der Untersuchung des Fleisches mitgewirkt hat.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitwirkung des beauftragten Tierarztes bei der Zerlegung von Wildbret entfällt, wenn in Rechtsvorschriften des Versandlandes an die hygienische Gewinnung und Behandlung, die Überwachung der hygienischen Maßnahmen und an die Untersuchung des Wildbrets keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie durch dieses Gesetz oder zur Durchführung dieses Gesetzes ergangene Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Zulassung einer Ausnahme kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.“

8. § 12 g erhält folgende Fassung:

„§ 12 g

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe (§ 12 a Abs. 5 Nr. 1), der Wildexportbetriebe (§ 12 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1), der Exportzerlegungsbetriebe (§ 12 b Abs. 7 Satz 1 Nr. 1), der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühllhäuser und der Exportverarbeitungsbetriebe (§ 12 c Abs. 1 Nr. 2) setzen vor-

aus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben, Wildexportbetrieben, Exportzerlegungsbetrieben und Exportverarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,

- a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
- b) nach denen die tierärztliche Untersuchung und die Kennzeichnung durchzuführen sind und
- c) denen Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie

2. Inhalt und Form der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden deutschen Bestimmungen.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er aufgrund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem Fleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem das Fleisch nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Einfuhruntersuchung

(1) Das in das Zollgebiet eingehende Fleisch unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung

zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes.

(2) Die Durchführung der Einfuhruntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Die Einfuhruntersuchung ist durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlacht- und Fleischschau tätig gewesen sind, und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, chemischen Sachverständigen zu übertragen. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(3) Für die Durchführung der Einfuhruntersuchung sind von den zuständigen obersten Landesbehörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen. Für jede Einfuhruntersuchungsstelle ist mindestens ein Tierarzt als Leiter und ein Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen. Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Einfuhruntersuchungsstellen mit; der Bundesminister gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die im Rahmen der Einfuhruntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind, soweit sie nicht in der Einfuhruntersuchungsstelle vorgenommen werden können, in den von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Einfuhruntersuchung Veterinäroffizieren und, soweit für chemische Untersuchungen erforderlich, Sanitätsoffizieren (Apotheker – Lebensmittelchemiker) übertragen werden, sofern das eingehende Fleisch ausschließlich zum eigenen Verbrauch der Bundeswehr und der mitverpflegten Truppen anderer Staaten bestimmt ist. Die Trichinenschau kann auch anderen Personen übertragen werden, wenn diese die dafür erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen und Feldlaboratorien durchgeführt werden."

10. § 13 a wird gestrichen.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Fleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes versandt worden ist, unterliegt bei dem Zurückbringen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1.

(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet befördert worden ist und keine Veränderungen seines Zustandes erfahren hat."

12. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Ausfuhr von Fleisch

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt.

13. § 20 wird gestrichen.

14. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Rindes, Rentieres oder Einhufers 6 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines anderen Tieres 2 Deutsche Mark" durch die Worte „Tieres für jedes Kilogramm 0,05 Deutsche Mark" ersetzt.

15. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zollfreigebiete

(1) Fleisch, das in das Zollfreigebiet Helgoland aus dem Zolllausland verbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach den Vorschriften des Gesetzes.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Einfuhruntersuchung auf in andere Zollfreigebiete eingeführtes Fleisch Anwendung finden, soweit dies zum Schutze des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung erforderlich ist."

16. In § 25 a Abs. 2 werden die Worte „für Gesundheitswesen“ gestrichen, das Wort „jährlich“ durch das Wort „jährliche“ die Worte „Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau),“ durch das Wort „Einfuhruntersuchung“ ersetzt.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Folgende Nummern 4 bis 12 werden angefügt:

- „4. wer entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet;
 5. wer entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Fristen schlachtet;
 6. wer entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert;
 7. wer entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt;
 8. wer einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe, die Behandlung oder Verwendung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6, § 9 a Abs. 1) oder minderwertiges Fleisch (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4, 6, § 9 a Abs. 1) zuwiderhandelt;
 9. wer einer Vorschrift über die Einfuhr frischen Fleisches (§§ 12 a, 12 b) oder zubereiteten Fleisches (§ 12 c) zuwiderhandelt;
- b) 10. wer entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 zur Einfuhr bestimmtes Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt;
11. wer Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder
12. wer einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 7, § 9 a Abs. 2, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1711), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Abschnitt 8“ durch die Worte „Abschnitt 10“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Abschnitt 9“ durch die Worte „Abschnitt 12“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 828)“ gestrichen.

Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 1941, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1178) zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1012/64) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Anpassung an Richtlinien, die zur Durchführung dieser Richtlinie ergangen sind, erforderlich ist.

Artikel 4

Die Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren im Zollausschlußgebiet Helgoland vom 25. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 699) wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

A r t i k e l 6

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 1 Nr. 15 und Artikel 4 treten am 1. April 1973, Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Vorbemerkung

Die Novellierung einzelner Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes erweist sich aus den Gründen, die zu den einzelnen Änderungen näher dargelegt werden, als unaufschiebbar. Hierdurch werden jedoch die Arbeiten an dem Entwurf eines Fleischhygienegesetzes, das das Fleischbeschaugesetz zu gegebener Zeit ablösen soll, nicht berührt. Zu diesem Gesetzesvorhaben müssen zunächst die Ergebnisse der Beratungen einiger dem Rat der Europäischen Gemeinschaften vorliegender Richtlinien über fleischhygienische Regelungen sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsvorhaben abgewartet werden.

In dem vorliegenden Gesetz wird davon abgesehen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen, da sowohl die fachlich zuständigen Behörden als auch die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise mit der bisherigen Reihenfolge der Paragraphen vertraut sind. Eine Änderung der Paragraphenfolge würde außerdem bedeuten, daß zahlreiche Verweisungen im Fleischbeschaugesetz und in einer Vielzahl anderer Rechtsvorschriften geändert werden müßten. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre im Hinblick auf die künftige neue Regelung durch das Fleischhygienegesetz nicht zu vertreten.

Bund und Länder werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind durch die neuen Vorschriften nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Die Beschränkung der Zeitspanne zwischen Schlachtvierbeschau und Schlachtung auf 24 Stunden entspricht der einschlägigen EWG-Vorschrift. Der bisher zugelassene Zeitraum von zwei Tagen ist zu lang, da sich der Gesundheitszustand eines Tieres schnell ändern kann, wenn es aus seiner gewohnten Umgebung herausgenommen, einen anstrengenden Transport hinter sich hat und mit anderen Tieren zusammengebracht wurde. Es ist jedoch vertretbar, daß in besonders gelagerten Einzelfällen, beispielsweise bei Hausschlachtungen, von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b

Das Fleisch von kranken Tieren ist in besonderem Maße eine Gefahrenquelle für die Gesundheit des Menschen. Es muß stets mit einem starken Keimgehalt im Fleisch solcher Tiere gerechnet werden, der eine verminderte Haltbarkeit des Fleisches bedingt oder bei Vorhandensein von pathogenen Keimen unmittelbar spezifische Krankheiten bei Menschen, die mit diesem Fleisch in Berührung kommen,

hervorrufen kann. Es ist nicht auszuschließen, daß Schlachtstätten mit Krankheitserregern verseucht werden, so daß Fleisch gesunder Tiere, die zusammen mit kranken Tieren geschlachtet werden, mit diesen Erregern infiziert wird. Auch sind bei Krankenschlachtungen Rückstände von Arzneimitteln im Fleisch in vermehrtem Umfang zu erwarten. Im Interesse des Gesundheitsschutzes ist daher zu fordern, daß kranke Tiere in besonderen Schlachträumen geschlachtet werden und daß die Fleischuntersuchung besonders sorgfältig vorgenommen wird. Hierbei wird im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung darauf zu achten sein, daß Interessenkollisionen vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Seit einiger Zeit zeigen Importeure Interesse an der Einfuhr von Affenfleisch, das zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Die im Jahre 1967 aufgetretenen Erkrankungen mit zum Teil tödlichem Ausgang von Personen, die mit Affenblut und Affenorganen in Berührung gekommen waren, weisen darauf hin, daß Infektionen von Menschen, die mit Affenfleisch umgehen, auch dann auftreten können, wenn die Affen selbst gesund erscheinen. Es ist daher zum vorbeugenden Schutz der mit der Behandlung und Zubereitung von Fleisch beschäftigten Personen geboten, Affenfleisch in das Einfuhrverbot des § 12 mit einzubeziehen.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Nach geltendem Recht finden die Einfuhrvorschriften für Fleisch auf Wildbret mit Ausnahme von Rentieren und Wildschweinen keine Anwendung. Diese Regelung ist aus zwei Gründen nicht mehr befriedigend. Verschiedene ursprünglich wildlebende Tierarten werden mancherorts auch als Haustiere gehalten. So werden Rentiere nicht nur in Herden gehalten und geschlachtet, wie dies in Lappland üblich ist, sondern leben auch in freier Wildbahn wie die Karibus in Kanada und werden dort gejagt. Erlegte Rentiere sind jedoch im Gegensatz zu anderem Wild zur Zeit nicht einfuhrfähig.

Auch ist in letzter Zeit vermehrt zerlegtes Wildbret eingeführt worden, bei dem damit gerechnet werden muß, daß es nicht in hygienisch einwandfreier Weise gewonnen worden ist und daß solches Wildbret geeignet ist, die Gesundheit des Verbrauchers zu gefährden. Eine Angleichung der Anforderungen an das aus dem Ausland eingehende Wildbret, wie sie bei der Einfuhr von Fleisch schlachtbarer Haustiere bestehen, schließt diese Gefahr aus.

§ 12 a wurde bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1960 eingefügt. Auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrung werden bei seiner jetzt not-

wendigen Ergänzung einige Änderungen vorgenommen, die der Klarstellung dienen. Der sachliche Inhalt der Vorschriften wurde nicht verändert. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

(§ 12 a Abs. 1)

Nach § 3 sind Teile aller warmblütigen Tiere als Fleisch anzusehen. Bei der Einfuhrregelung aus dem Jahre 1960 ist davon ausgegangen worden, daß für die Einfuhr nur Fleisch von solchen Tierarten in Betracht kommt, für die die Vorschriften über die Schlachtungen im Inland gelten (vgl. § 1 Abs. 1); Rentiere und Wildschweine wurden besonders aufgeführt. Die Vorschrift ließ diese Absicht jedoch nicht zweifelsfrei erkennen. Auch steht diese Beschränkung im Hinblick auf den weltweiten Handelsverkehr mit Fleisch auch von solchen Tieren, die in Deutschland üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden, nicht mehr im Einklang mit der Zielsetzung der Einfuhrvorschriften. Die Neufassung bestimmt nunmehr eindeutig, welche warmblütigen Tiere der Regelung unterworfen sind.

(§ 12 a Abs. 2)

In Absatz 2 wird die Einfuhr des Wildbrets geregelt. Grundsätzlich wird nur die Einfuhr ganzer Tierkörper zugelassen. Die äußere Haut schützt das Fleisch vor Verunreinigung. Die Einfuhr von Wildbret in Teilstücken ist nur im Wege der Ausnahmegenehmigung möglich (vgl. § 12 f Abs. 2).

(§ 12 a Abs. 3)

Absatz 3 beschränkt die Definition, was unter frischem Fleisch zu verstehen ist, auf die Einfuhrvorschriften der §§ 12 a bis 14. Von den zahlreichen Möglichkeiten, Fleisch zu behandeln, werden durch Rechtsverordnung bestimmte Verfahren ausgewählt. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

(§ 12 a Abs. 4)

Die Definition des Begriffes „Tierkörper“ bei geschlachteten Tieren in Nummer 1 entspricht der bisherigen Fassung.

Nummer 2 enthält die Definition des Begriffes „Tierkörper“ bei Wildbret. Der Begriff mußte wegen der besonderen Umstände, unter denen wildlebende Tiere erlegt und danach zu den Exportbetrieben transportiert werden, abweichend von Nummer 1 definiert werden.

(§ 12 a Abs. 5)

Die Vorschrift entspricht derjenigen des bisherigen Absatzes 4. In Anpassung an die entsprechenden EWG-Vorschriften wird der Begriff „Ursprungsland“ durch den Begriff „Versandland“ und der Begriff „Gesundheitszeugnis“ durch den Begriff „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ ersetzt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Bekanntgabe der Exportbetriebe und der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäuser sind in § 12 g Abs. 1 geregelt.

(§ 12 a Abs. 6)

Mit dieser Vorschrift werden die hygienischen Einfuhrbedingungen für Wildbret denen für geschlachtete Tiere gleichgestellt. Damit entfällt der bisherige Absatz 7 mit der Sonderregelung für Wildschweine. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Bekanntgabe der Wildexportbetriebe und der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäuser sind in § 12 g Abs. 1 geregelt.

(§ 12 a Abs. 7 und 8)

Diese Vorschriften entsprechen den bisherigen Absätzen 6 und 8. Sie gelten nunmehr auch für Wildbret.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Buchstaben a bis c

Die Änderung der Verweisung ist durch die Neufassung des § 12 a bedingt. In Anlehnung an die EWG-Regelung werden in den Katalog der einfuhrfähigen Teilstücke Rinderschwänze aufgenommen. Wegen der Änderung im Hinblick auf die Begriffe „Ursprungsland“ und „Gesundheitszeugnis“ wird auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 12 a Abs. 5) verwiesen.

Buchstabe d (§ 12 b Abs. 7)

Bei der letzten Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch durch Richtlinie vom 6. Oktober 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 11. Oktober 1969, S. 5) sind die Vorschriften über die Zerlegungsbetriebe, in denen Tierkörper in kleinere Teile als Hälften oder Viertel zerlegt werden dürfen, erheblich verschärft worden. Eine Drittlandsklausel verpflichtet die Mitgliedstaaten der EWG, bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern keine geringeren Anforderungen zu stellen. Es ist daher erforderlich, für Exportzerlegungsbetriebe in Drittländern eine besondere Vorschrift als neuen Absatz 7 aufzunehmen, der dem § 12 a Abs. 5 nachgebildet ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Bekanntgabe der Exportzerlegungsbetriebe und der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäuser sind in § 12 g Abs. 1 geregelt.

(§ 12 b Abs. 8)

Nach der in der Begründung zu Absatz 7 genannten EWG-Richtlinie unterliegen frische innere Organe sowie andere Nebenprodukte der Schlachtung wie Rinderzungen, Rinderschwänze, Spitzbeine und Schweineköpfe, sowie ihre Einfuhr nicht verboten oder beschränkt worden ist, ebenfalls den Hygienevorschriften dieser Richtlinie.

Zu Artikel 1 Nummer 5

(§ 12 c Abs. 1 Nr. 1)

Die Änderungen sind wegen der Neufassung der §§ 12 a und 12 b erforderlich.

(§ 12 c Abs. 1 Nr. 2)

Angesichts der in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten wird nunmehr klargestellt, daß in dem Versandland nicht nur die für die Bundesrepublik bestimmten Fleischerzeugnisse hergestellt, sondern auch die Tiere, von denen das zur Verarbeitung verwendete Fleisch stammt, dort geschlachtet oder zerlegt sein müssen.

Es ist somit nicht statthaft, daß in einem Versandland für die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Fleischerzeugnisse aus Fleisch hergestellt werden, das in das Versandland eingeführt worden ist. Bei den in Betracht kommenden Versandländern unterliegt die Einfuhr von Fleisch nicht immer den strengen Bedingungen, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Die Vorschrift gilt auch dann, wenn das zur Verarbeitung bestimmte Fleisch aus der Bundesrepublik Deutschland stammt, da eine Überprüfung der Nämlichkeit nicht möglich ist. Von dieser Regelung können die EWG-Mitgliedstaaten solange nicht ausgenommen werden, bis eine befriedigende Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern und für die Herstellung von Fleischerzeugnissen in Kraft getreten ist.

(§ 12 c Abs. 1 Nr. 3)

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 12 a Abs. 5) wird verwiesen.

(§ 12 c Abs. 2)

Die Neufassung ist eine Folge der Neufassung des § 12 a Abs. 3. Die Regelung erlaubt dem Verordnungsgeber nur solche Behandlungsverfahren zuzulassen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel unerläßliche Haltbarkeit des Fleisches gewährleisten. Fleisch, das einem zugelassenen Behandlungsverfahren nicht unterworfen worden ist, kann nur nach den für frisches Fleisch geltenden Vorschriften eingeführt werden. Die Neufassung verhindert, daß die im Gegensatz zu zubereitetem Fleisch wesentlich strengeren Einfuhrvorschriften für frisches Fleisch umgangen werden und ungenügend haltbar gemachtes Fleisch, beispielsweise durch zu mildes Salzen, als zubereitetes Fleisch eingeführt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Die bisherigen Ausnahmeregelungen werden dem zunehmenden internationalen Reiseverkehr nicht mehr gerecht.

In den Fällen der Nummer 1 ist eine Einfuhruntersuchung nicht durchführbar. Zunächst kann davon ausgegangen werden, daß jeder Passagier, der in internationalen Verkehrsmitteln reist, damit rechnen muß, mit Fleisch verpflegt zu werden, das nicht nach geltenden Vorschriften untersucht und behandelt worden ist. Diese Regelung erlaubt z. B., daß die Bordverpflegung niederländischer Urlauberschiffe, die durch die Bundesrepublik Deutschland bis in die Schweiz fahren, unterwegs ergänzt wird. Auch lagern Luftverkehrsgesellschaften tafelfertige Fleischgerichte, die zur Versorgung der Fluggäste im inter-

nationalen Flugverkehr bestimmt sind, auf Zollflugplätzen. Bis zur Abgabe an ausfliegende Flugzeuge werden die Portionen in Kühlzellen auf dem Flughafengelände aufbewahrt. Die Einrichtung eines Zollverschlußlagers für diese Waren würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Der gleiche Zweck kann durch Errichtung eines Zollagers ohne zollamtlichen Mitverschluß erreicht werden, wenn dem Lagerinhaber Auflagen erteilt werden, die sicherstellen, daß die Waren restlos aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Ferner kann die Zollverwaltung bei Verstößen ein derartiges Zollager sofort widerrufen. Vorschriften, die sicherstellen, daß dieses Fleisch nicht in den freien Verkehr gelangt, werden nach § 25 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes erlassen oder in der Dienstanweisung Fleischschau vom 26. September 1963 (Bundeszollbl. 1963, S. 828) geregelt.

Außerdem ist es vertretbar, daß künftig sowohl bei einreisenden Personen als auch bei Geschenksendungen aus dem Ausland Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften des Gesetzes nicht nur für zubereitetes, sondern auch für frisches Fleisch gemacht werden. Die Gewichtsbeschränkung für die Fleischmengen sind so niedrig gehalten, daß sich eine gewerbsmäßige Verwendung nicht lohnt.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Buchstabe a (§ 12 f Abs. 1 Nr. 1)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 12 a Abs. 5) verwiesen.

(§ 12 f Abs. 1 Nr. 2)

Die Änderung bewirkt, daß für das im Wege der Ausnahme für Ausstellungs- und Versuchszwecke eingeführte Fleisch die Möglichkeit des Inverkehrbringens entfällt. Die bisherige Übung, dies durch entsprechende Auflagen bei der Erteilung der Ausnahme genehmigung sicherzustellen, befriedigte nicht.

(§ 12 f Abs. 1 Nr. 4)

Schiffe der Bundeswehr, Staatsschiffe und Fischereifahrzeuge, die auf Auslandsreise gehen, versorgen sich in der Regel vor dem Auslaufen mit Fleisch aus Freihäfen oder Zollagern in der Bundesrepublik Deutschland. Bei längeren Auslandsaufenthalten muß im Ausland die Verpflegung ergänzt werden. Dies ist z. B. der Fall bei Übungen in freien Gewässern, Manövern oder in Werftliegezeiten, die im Ausland verbracht werden müssen. In diesen Fällen wird das Fleisch mitunter von Versorgungseinrichtungen befreundeter Marinen oder von Schiffsausrüstern, die Handelsschiffe der Bundesrepublik im Ausland beliefern, bezogen. Es ist unausbleiblich, daß bei durch höhere Gewalt verursachter verfrühter Rückkehr der Schiffe in einen Hafen der Bundesrepublik noch ein Teil der Fleischvorräte vorhanden ist, der sehr beträchtlich sein kann. Als Notfälle kommen u. a. unvorhergesehener Abbruch einer Übung, Maschinenschaden, Unwetter oder Havarie in Betracht. Dieses Fleisch darf jedoch nicht in den

Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, weil es den Einfuhrvorschriften nicht entspricht. Durch Zulassung einer Ausnahme kann auf die Besonderheiten der vorbezeichneten Fälle Rücksicht genommen werden, so daß der Verzehr dieses Fleisches an Bord nach dem Einlaufen des Schiffes in einen Hafen der Bundesrepublik möglich ist. Als zusätzliche Maßnahme ist die Übertragung der Einfuhruntersuchung in den Fällen des § 13 Abs. 5 an Veterinäroffiziere der Bundeswehr geboten.

Buchstaben b und c (§ 12 f Abs. 2)

Die Neufassung ermöglicht Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften, denn es hat sich gezeigt, daß die allgemein geltenden Untersuchungsvorschriften nicht immer anwendbar sind, spezielle Untersuchungsvorschriften fehlen können oder Abweichungen von der Gebührenregelung notwendig werden. Die Neufassung ermöglicht auch, daß unter bestimmten hygienischen Voraussetzungen im Versandland zerlegtes Wildbret zur Einfuhr kommen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 8

(§ 12 g Abs. 1)

Absatz 1 faßt die Voraussetzungen für die Anerkennung und Bekanntgabe von Exportschlachtbetrieben, Wildexportbetrieben, Exportzerlegungsbetrieben, Exportverarbeitungsbetrieben und Kühlhäusern aus gesetzesökonomischen Gründen zusammen.

(§ 12 g Abs. 2 und 3)

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der §§ 12 a bis 12 c.

Im übrigen wird auf die Begründungen zu § 12 a Abs. 5 und 6 sowie zu § 12 b Abs. 7 verwiesen.

(§ 12 g Abs. 4)

Im Falle der Zurücknahme der Anerkennung eines Exportschlachtbetriebes, Exportverarbeitungsbetriebes oder Kühlhauses in Drittländern ist es erforderlich, auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab Fleisch, das aus diesen Betrieben stammt, von den Einfuhruntersuchungsstellen nicht mehr abgefertigt werden darf. Die nunmehr in Absatz 4 getroffene Regelung schließt in der Vergangenheit entstandene Zweifel an der Rechtmäßigkeit der insoweit zu treffenden Maßnahmen bei Zurücknahme der Anerkennung aus.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Nachdem durch das Änderungsgesetz vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305) mit der Neufassung des § 4 die Rechtsstellung der Beschauer, die bei Schlachtungen im Geltungsbereich des Gesetzes die Schlacht- und Fleischuntersuchung durchführen, eindeutig geregelt worden ist, sind Zweifel aufgekommen, ob diese Regelung automatisch auch auf diejenigen Beschauer anzuwenden ist, die in der Einfuhruntersuchung tätig sind. Eine Klarstellung ist daher erforder-

lich. Auch haben sich ergänzende Verfahrensvorschriften in den §§ 22, 23 und 25 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes — DVO — vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178), als nicht mehr ausreichend erwiesen, um die umfangreichen Einfuhren aus Drittländern den heutigen Erfordernissen entsprechend zu regeln.

Der Begriff „Einfuhr“ ist nach den geltenden Vorschriften im Zollrecht und im Fleischbeschaurecht nicht identisch. Während nach den zollrechtlichen Vorschriften als Einfuhr das Verbringen von Waren in das Zollgebiet gilt und somit zollrechtliche Maßnahmen an der Grenze getroffen werden, ist unter Einfuhr im Sinne der fleischbeschaurechtlichen Vorschriften die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr zu verstehen; diese Abfertigung kann auch im Zollgebiet vorgenommen werden. Die negative Begriffsbestimmung des § 13 a, die den Begriff „Einfuhr“ eingrenzen sollte, ist überholt (siehe Nr. 10). Absatz 1 beseitigt diese Unstimmigkeiten.

Die Absätze 2 und 4 sind dem § 4 nachgebildet. Damit wird klargestellt, daß die gleichen Grundsätze hinsichtlich der Rechtsstellung der bei der Einfuhruntersuchung tätigen Tierärzte, Trichinenschauer und chemischen Sachverständigen und für die Übertragung der von ihnen wahrzunehmenden Obliegenheiten gelten wie bei der Inlandfleischschau. Zur Bekanntgabe der Einfuhruntersuchungsstellen ist künftig eine Rechtsverordnung nicht mehr erforderlich.

In Ergänzung der Ausnahmeregelung in § 12 f Abs. 1 Nr. 4 sollten Veterinäroffiziere der Bundeswehr beauftragt sein, das zum eigenen Verbrauch der Bundeswehr bestimmte Fleisch, insbesondere in Freihäfen und Zollagern, wo Einfuhrstellen nicht bestehen, zu untersuchen. Damit wird sichergestellt, daß die Besatzungen der Schiffe mit einwandfreiem Fleisch versorgt werden. Es bedarf für derartig untersuchtes Fleisch keiner Ausnahmegenehmigung, wenn es in besonders gelagerten Fällen in das Zollgebiet verbracht wird. Im übrigen entspricht der Absatz 5 dem § 4 Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Die Vorschrift ist überholt (siehe hierzu Nr. 9).

Zu Artikel 1 Nummer 11

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes exportiertes Fleisch wieder zurückverbracht wird. Das Fleisch muß sowohl auf seine Identität als auch darauf, ob es unverändert geblieben ist, tierärztlich untersucht werden.

In §§ 12 a und 12 c sind die Tierarten, deren Fleisch den Einfuhrvorschriften unterliegt, abschließend aufgeführt. Für Geflügel ist eine besondere gesetzliche Regelung in Vorbereitung. § 14 ist damit überholt.

Der neu eingefügte § 14 regelt die Einfuhruntersuchung beim Zurückverbringen von Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnen und untersucht worden ist. Die bisherige Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 hat sich als nicht anwendbar erwiesen; sie wurde daher in der Dienstanweisung Fleischbeschau vom 26. September 1963 näher erläutert. Absatz 2 entspricht dieser Dienstvorschrift.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Das Fleischbeschaugesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften enthalten keine Vorschriften über die Zulassung und Überwachung von Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben, die exportieren wollen. Gegenwärtig verlangen neun Staaten besondere Zusicherungen von den Lieferländern und damit auch von der Bundesrepublik Deutschland, daß die Fleischexportbetriebe amtlich zugelassen und überwacht werden. Es muß damit gerechnet werden, daß weitere Staaten diesem Beispiel folgen.

Bisher wurde den von Staat zu Staat unterschiedlichen Forderungen durch Richtlinien, in denen die gestellten Bedingungen wiedergegeben und Zulassungserfordernisse bekanntgemacht worden sind, Rechnung getragen. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. März 1970 — Az. 1 K 730/69 — steht dieses Verfahren jedoch nicht mit dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) in Einklang. Diese Rechtslage zwingt dazu, für Exportregelungen, die eine behördliche Mitwirkung zur Voraussetzung haben, eine gesetzliche Grundlage als § 17 a in das Fleischbeschaugesetz aufzunehmen. Die Zuständigkeit des Bundesministers zum Erlaß überregionaler Verwaltungsakte in Form der Erteilung von Veterinärkontrollnummern trägt der unabdingbaren Forderung der wichtigsten Bestimmungsländer Rechnung, die darauf bestehen, daß Anerkennung und Überwachung der deutschen Exportbetriebe durch eine zentrale Stelle des Bundes durchgeführt wird. Ohne eine solche überregionale Zuständigkeitsregelung käme der Export von Fleisch in die wichtigsten Bestimmungsländer zum Erliegen.

Zu Artikel 1 Nummer 13

In der Begründung zu § 20, der durch Gesetz vom 15. April 1937 (RGBl. I S. 453) in das Fleischbeschaugesetz eingefügt wurde, ist u. a. ausgeführt, daß den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern eine Möglichkeit zur Beschränkung des Vertriebes frischen Fleisches gegeben wird, um zu verhindern, daß neben dem im öffentlichen Schlachthaus gewonnenen sowie durch Tierärzte sachverständig untersuchten Fleisch anderes, nicht tierärztlich untersuchtes Fleisch in den Verkehr kommt. Außerdem sollten die Schlachthäuser gegen Abwanderung des Metzgergewerbes geschützt werden. Diese Betrachtungsweise ist nicht mehr haltbar.

Es besteht kein Grund, die Freizügigkeit von Fleisch, das durch einen Fleischbeschauer in Ausübung sei-

ner Befugnisse als tauglich beurteilt worden ist, einzuschränken. Auch ist es nicht angängig, z. Z. noch bestehende Unterschiede in der Fleischhygiene zwischen modernen Schlachtanlagen und kleinen Schlachtereien durch Einführung von Vertriebsbeschränkungen der geschilderten Art beseitigen zu wollen. In den zurückliegenden Jahren hatte diese Vorschrift zu ungerechtfertigten Handelshemmnissen geführt; frisches Fleisch in Teilstücken, an denen nicht mehr ein Stempelabdruck der Beschauer feststellbar war, wurde auf Grund dieser Vorschrift ohne gebotenen Anlaß nachuntersucht.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Mit zunehmender Einfuhr von Fleisch in Teilstücken ist einer Umstellung der Gebührensätze von der Tierkörperstückzahl auf das Gewicht des eingehenden Fleisches der Vorzug zu geben.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Die bisher für das Zollausschlußgebiet Helgoland bestehende Bestimmung, nach der eingeführtes Fleisch lediglich auf Trichinen zu untersuchen ist, kann im Interesse des Gesundheitsschutzes der einheimischen Bevölkerung und der zahlreichen Besucher der Insel nicht mehr vertreten werden.

Zu Artikel 1 Nummer 16

Die Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Die erforderlich werdende Angleichung der Strafvorschriften an strafrechtlich zu bewehrende Vorschriften dieses Gesetzes läßt es geboten erscheinen, sie im Vorgriff auf ihre Novellierung im Rahmen der Reform des Nebenstrafrechts übersichtlicher für den Rechtsunterworfenen zu gestalten.

Zu Artikel 2 Nummern 1 bis 3

Im Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711) waren die auf Grund der Neufassung des § 3 Abs. 1 und der Anlage notwendigen Änderungen der Verweisungen auf entsprechende Nummern des § 3 Abs. 1 und Abschnitte der Anlage versehentlich unterblieben.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Aus redaktionellen Gründen kann der Fundstellenhinweis in der bisherigen Fassung entfallen.

Zu Artikel 3

Die Ermächtigung stellt sicher, daß Vorschriften der Verordnung über die Durchführung des Fleischbe-

schaugesetzes und ihrer Beilagen an das vorliegende Gesetz und an einschlägige EWG-Vorschriften angeglichen werden können.

Zu Artikel 4

Folgende Änderung des § 24.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Um den betroffenen Wirtschaftskreisen ausreichend Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen, sind ausreichende Übergangsfristen erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 3)

In § 5 Abs. 3 Satz 2 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.“

Begründung

Es ist erforderlich, die Umstände zu konkretisieren, unter denen die Behörde die Verlängerung der Frist im Einzelfall zulassen kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 3)

In § 5 ist an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Bei einer Hausschlachtung beträgt die Frist nach Satz 1 48 Stunden.“

Begründung

Die Frist von 24 Stunden bei Hausschlachtungen ist in der Regel zu kurz. Diese Frist müßte nach dem jetzigen Wortlaut jeweils im Einzelfall verlängert werden. Das wäre ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 nach Absatz 4 und zu Absatz 5)

a) Nach Absatz 4 ist folgender neuer Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe oder Isolierschlachträume nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müssen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.“

b) In Absatz 5 sind die Worte „des Absatzes 4“ zu ersetzen durch die Worte „der Absätze 4 und 4 a“.

Begründung zu a) und b)

Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, weil insbesondere bei Massenschlachtungen infolge von Seuchenzügen die vorhandene Kapazität der Isolierschlachtbetriebe oder -räume häufig nicht ausreicht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 5)

In § 5 Abs. 5 sind die Worte „die Fleischbeschau“ zu ersetzen durch die Worte „die Schlachtier- und Fleischbeschau“.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 5)

In § 5 Abs. 5 sind die Worte „oder nebenberuflich angestellten Tierärzten, die mindestens drei Jahre in der Schlachtier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind“, zu streichen.

Begründung

Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, daß es Ziel der Bundesregierung ist, im Sinne des Gesundheitsschutzes der Verbraucher Interessenkollisionen zu vermeiden. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung können derartige Vorfälle jedoch keinesfalls ausgeschlossen werden. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang die Dauer einer Tätigkeit als nebenberuflich beschäftigter Fleischbeschautierarzt von untergeordneter Bedeutung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 5)

In Artikel 5 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann die Schlachtier- und Fleischbeschau im Einzelfall nebenberuflich tätigen Tierärzten übertragen, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau sicherzustellen, und wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.“

Begründung

Nachdem nebenamtlich angestellte Tierärzte entsprechend der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Abs. 5 grundsätzlich die Schlachtier- und Fleischbeschau in den Fällen des § 5 Abs. 5 nicht durchführen sollen, soll aus Gründen der Praktikabilität für den Einzelfall die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Beschau auch von einem nebenberuflich tätigen Fleischbeschautierarzt durchgeführt werden kann. Die zuständige Behörde soll jedoch in diesen Fällen gehalten sein, jeweils die Einzelumstände für die Übertragung der Beschau sorgfältig zu prüfen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 a Abs. 4)

§ 12 a Abs. 4 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- „1. bei den in Absatz 1 genannten Tieren der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüse und, mit Ausnahme bei Schweinen, nach dem Enthäuten.“.

Begründung

Nach der Definition des Artikels 2 des § 2 Abs. 1 Nr. 7 FrFlG gehört die Haut zum Schweinetierkörper.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 c Abs. 1 Nr. 1)

Die Vorschriften des § 12 c Abs. 1 Nr. 1 sind durch die zahlreichen Verweisungen für die Praxis nur schwer verständlich.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie diese Vorschriften vereinfacht werden können; dabei sollte möglichst weitgehend auf Verweisungen verzichtet werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 13 Abs. 3)

In § 13 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für die Durchführung der Einfuhruntersuchung sind von der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Stelle im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Einfuhruntersuchungsstellen zu bestimmen.“

Begründung

Die Neufassung soll es ermöglichen, daß die Einfuhruntersuchungsstellen, wie es in einigen Ländern erforderlich ist, durch Rechtssatz in Form einer Rechtsverordnung bestimmt werden können.

10. Zu Artikel 1 nach Nr. 12 (§ 18 Abs. 4)

Nach Nummer 12 ist folgende neue Nummer 12 a einzufügen:

- „12 a. In § 18 Abs. 4 sind nach den Worten „Fleisch von anderen Tieren“ einzufügen die Worte „mit Ausnahme von verkaufsfertig verpacktem Geflügel“.

Begründung

§ 18 Abs. 4 dient dem Zweck, eine Verwechslung von Pferdefleisch mit anderem Fleisch (i. S. des § 3 FlBG) zu vermeiden. Diese Gefahr besteht bei verkaufsfertig verpacktem Geflügelfleisch nicht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 27 Nr. 12)

In § 27 Nr. 12 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem ... erlassen worden ist.“

Begründung

Die Ergänzung ist im Hinblick auf das Erfordernis der Bestimmtheit strafrechtlicher Tatbestände geboten. Sie ist im übrigen auch in Artikel 197 des Entwurfs eines EGStGB (§ 27 Abs. 2 Nr. 10) — BR-Drucksache 1/72 — vorgesehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 27)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob die in Artikel 197 des Entwurfs eines EGStGB — BR-Drucksache 1/72 — vorgesehenen Änderungen des Fleischbeschaugesetzes, durch die vor allem die Übertretungsvorschrift des § 27 in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt werden soll, in den vorliegenden Entwurf übernommen werden können; dabei wären in den dortigen § 27 die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Nummer 6 als neue Nummer 4 a einzufügen und die Nummern 8 und 10 an die materiellen Änderungen dieses Entwurfs anzupassen. Dadurch würde die zweimalige Änderung des Fleischbeschaugesetzes innerhalb kurzer Zeit vermieden. Aus demselben Grund sollte in die Prüfung auch die Übernahme des Artikels 198 des Entwurfs eines EGStGB, der die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 betrifft, als neuer Artikel 2 a in den Gesetzentwurf einbezogen werden.

13. Zu Artikel 2 nach Nr. 4 (Anlage)

I. In Artikel 2 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 10 Nr. 2 und Nr. 5 erhält jeweils der Buchstabe c folgende Fassung:

„c) im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen ‚EWG‘, ‚EEG‘, ‚CEE‘, ‚EÖF‘ oder ‚EEC‘, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ‚EWG‘.“

- b) In Abschnitt 12 erhält die Fußnote 3 des Musters der Genußtauglichkeitsbescheinigung (deutsche Fassung) folgende Fassung:

„3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer, bei Versand mit Schiff

der Name des Schiffes einzutragen.“

- II. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die Fußnoten 3 der fremdsprachigen Fassungen der Genußtauglichkeitsbescheinung in Abschnitt 12 der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch der Änderung der deutschen Fassung anzupassen.

Begründung zu I. und II.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden aus Anlaß der innerstaatlichen Durchführung des Beitrittsvertrages bezüglich der neu hinzukommenden EWG-Mitgliedstaaten erforderlich und sollten schon jetzt mit aufgenommen werden. Unter a) werden die in diesen Ländern üblichen Bezeichnungen der EWG eingefügt. Unter b) wird berücksichtigt, daß Transporte künftig auch mit dem Flugzeug und mit dem Schiff getätigt werden.

14. Zu Artikel 3

In Artikel 3 sind vor den Worten „zu ändern und zu ergänzen“ die Worte „unter Beschränkung auf die dort bereits geregelten Gegenstände“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

15. Zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „1. April 1973,“ einzufügen die Worte „Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Januar 1974,“.

Begründung

Das Inkrafttreten der Neufassung des § 13 gemäß Artikel 1 Nr. 9 muß bis zum 1. Januar 1974 hinausgeschoben werden, weil noch nicht abzusehen ist, wann dieses Gesetz verabschiedet wird und die Zuständigkeitsregelung in den Ländern teilweise durch Gesetz erfolgen muß.

16. Zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „1. Januar 1974“ zu ersetzen durch die Worte „1. Januar 1975“.

Begründung

Für die Einrichtung der nach § 5 Abs. 4 notwendigen Isolierschlachträume wird ein längerer Übergangszeitraum notwendig sein, als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. bis 7., 9. bis 11., 14. bis 16.**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 8.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit die Einfuhrvorschriften für zubereitetes Fleisch unter weitgehendem Verzicht auf Verweisungen verständlicher gefaßt werden können.

Zu 12.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die in den Artikeln 197 und 198 des Entwurfs eines EGStGB vorgesehenen Änderungen der Strafvorschriften des Fleischbeschaugesetzes und der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes unter Berücksichtigung insoweit noch erforderlicher Er-

gänzungen des Artikels 197 in die vorliegende Novelle zum Fleischbeschaugesetz bereits übernommen werden könnten.

Zu 13.

Dem Vorschlag zu I. wird zugestimmt. Zu II. wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die in Abschnitt 12 der Anlage zum Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch enthaltenen fremdsprachlichen Fassungen der Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht ersatzlos gestrichen werden sollten. Im Hinblick darauf, daß die fremdsprachlichen Fassungen der Genußtauglichkeitsbescheinigung durch Hinzunahme der von den neu hinzukommenden Mitgliedstaaten zu verwendenden Muster ohnehin ergänzt werden müßten, erscheint es angezeigt, das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch hiervon zu entlasten und den Einlaßstellen eine Unterrichtung durch verwaltungsinterne Maßnahme zuteil werden zu lassen.